

Dialogfragen an Frau Bittenbinder (K. Neuwöhner)

Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verbietet die Folter sowie jede Form einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe. Die Antifolterkonvention der Vereinten Nationen will dem Verbot der Folter zu größerer Beachtung verhelfen.

In Artikel 3 der Antifolterkonvention heißt es: *„(1) Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden.“* Nun sprechen die Innenminister einiger Länder (deutscher Bundesländer, aber auch Dänemarks) von Abschiebungen z.B. in „sichere Gebiete“ nach Syrien. (Wie) Hilft die Antifolterkonvention (uns NGOs) dabei, das zu verhindern?

Artikel 5 der Antifolterkonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, mutmaßliche Folterer entweder vor eigenen Gerichten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen oder sie auszuliefern. Nun hat das Oberlandesgericht in Koblenz im April ein erstes Urteil gegen einen syrischen Folterer aus dem Al-Khatib-Gefängnis in Damaskus gesprochen: 4 1/2 Jahre Haft. Ein zweiter, schwerwiegenderer Prozess ist noch anhängig. Wie bewerten Sie diese Verfahren vor einem deutschen Gericht? Ist die deutsche Justiz, sind die Ermittlungsbehörden konsequent genug?

Das deutsche Sozialrecht ist eng mit dem Aufenthaltsrecht verzahnt. Personen mit einem ungesicherten Aufenthaltstitel (z.B. Duldung), können abgeschoben werden, wenn sie eine Sozialleistung beantragen, die pflichtgemäß dem Ausländeramt gemeldet werden muss. Traumatisierte Geflüchtete können sich zum Beispiel ohne Geld kaum ein ärztliches Gutachten besorgen, das ihre Folterfolgen und besondere Schutzbedürftigkeit bestätigt. Also: Ohne Aufenthaltstitel keine Sozialleistungen und ohne Sozialleistungen keinen Aufenthaltstitel. Welche Erfahrungen haben Sie in den Beratungsstellen Ihrer Arbeitsgemeinschaft mit diesem Teufelskreis?

Die UN-Antifolterkonvention spricht in ihrer Definition von Folter von „grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung“. Auch im UN-Zivilpakt, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1976), wird neben der Folter jede „grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ verboten. In diesen Definitionen wird die Entwürdigung der Folteropfer angesprochen, von der Betroffene sagen, sie sei schlimmer, nachhaltiger als die Schmerzen. Was können wir politisch z.B. in Schleswig-Holstein tun (nicht nur medizinisch, psychotherapeutisch), um jemanden von ihrer / seiner Entwürdigung zu heilen? In einer Broschüre Ihrer Arbeitsgemeinschaft sprechen Sie von „Empowerment“ und „Solidarität“...